



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. April 2018

42. Jahrgang / Nr. 12

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

57. Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2017
58. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

59. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. März 2018
60. Haushaltssatzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

57.

NEUNTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2017

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 05. März 2018 (Az. 63.4 61.20/01.15-9) die vom Rat der **Samtgemeinde Land Hadeln** beschlossene Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage (Hinweis auf die BauNVO in der Planzeichnung) genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt.

Die Geltungsbereiche der Neunten Flächennutzungsplanänderung liegen in der Mitgliedsgemeinde Cadenberge und sind im nachfolgenden Übersichtsplan durch schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Hauptstr. 40, Raum 6, 21775 Ihlienworth während der Dienststunden von Jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der **Samtgemeinde Land Hadeln** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, 29. März 2018

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Maik Schwanemann



58.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 12. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.998.200 €	3.972.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.998.200 €	3.953.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.872.700 €	3.842.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.565.400 €	3.501.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	945.000 €	1.126.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	3.142.300 €	2.330.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 €	600.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.500 €	68.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 600.000 € und für das Haushaltsjahr 2019 auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 644.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 12. März 2018

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß
Bürgermeister

(L.S.)

Maik Schwanemann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 3. April 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.3 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. April bis 24. April 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Cadenberge, den 12. April 2018

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

59.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. März 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.171.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.149.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.049.800 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.002.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	84.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	92.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	79.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - b. für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 400 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Ihlienworth, den 12. März 2018

Gemeinde Ihlienworth

Deck		Zahrte
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. März 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2.9.4.01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis 24. April 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Ihlienworth, den 12. April 2018

Gemeinde Ihlienworth
Der Gemeindedirektor
Zahrte

60.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in der Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 754.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 895.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 686.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 767.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 172.400 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 192.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 20.100 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 80.400 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 717.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Neuhaus (Oste), den 6. Februar 2018

Flecken Neuhaus (Oste)
Georg Martens
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Neuhaus (Oste) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 3. April 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2.9.6.01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. April bis 24. April 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Neuhaus, den 12. April 2018

Flecken Neuhaus (Oste)
Der Bürgermeister
Martens

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

